

Urteil des Volksgerichtshofs vom 7. Oktober 1943 gegen Frau O. H.

2 J 521/43 — 1 L 100/43

„Frau O. H. hat im Frühsommer zweimal zu Volksgenossen defaitistische Äußerungen getan. Sie wird dafür mit sechs Jahren Zuchthaus bestraft. Ihre Haft wird ihr darauf ganz angerechnet. Sie ist sechs Jahre lang ehrlos.

Aus den Gründen:

Frau O. H. hat in ihrer Wohnung bei einem Besuch der Volksgenossin Frau L. 5. bei ihr im Juni ds. Js. u. a. gesagt, „die Inseln hätten die Amerikaner schon genommen, nun stünden sie nur noch 20 km vor Italien“. Italien würden sie auch noch nehmen und dann kämen sie noch im Herbst zu uns und würden uns „richtig den Arsch aufreißen“. In einer Schlachtereier ihres Wohnortes — Nörten-Hardenberg — hat sie ebenfalls im Juni im Verlauf eines Gesprächs mit zwei Volksgenossinnen gesagt, wir würden demnächst zusammenbrechen, bei dieser Regierung seien wir ja auch nur Sklaven; das mit Rußland hätten wir uns anders vorgestellt. Wenn der Führer gehe, sei morgen Friede. Niemand in der Welt erkenne ja den Führer an.

So etwas ist Defaitismus (§5 KSSVO). Würde ein Mann so etwas sagen — vor allem die beiden letzten Sätze —, so müßte er zum Tode verurteilt werden, weil wir eine solche Zersetzung unserer inneren Front in unserem schweren Kampf um unser Leben nicht dulden können. Aber Frau O. H. ist eine einfache Frau. Das ganze hat sich in ländlichen Verhältnissen abgespielt, woher sich auch die Derbheit des Ausdrucks erklärt. Frau H. hat heute vor Gericht einen ordentlichen Eindruck gemacht. Die Volksgenossin Frau B. hat ihr bestätigt, daß sie fleißig arbeite, daß sie zur Metallspende auf den Straßen viel Eisen gesammelt hat, und daß sie nicht im Ruf gestanden hat, Kommunistin gewesen zu sein.

Deshalb war der Volksgerichtshof mit dem Oberreichsanwalt der Meinung, daß ihr Verbrechen mit zeitigem Zuchthaus geahndet werden kann. Sechs Jahre schienen dem Volksgerichtshof richtig. Für sechs Jahre ist sie auch ehrlos. Ihre Haft hat ihr der Volksgerichtshof ganz auf ihre Strafe angerechnet.“

Urteil des Volksgerichtshofs vom 12. Mai 1944 gegen die M. Sch.

3 L 183/44 — 3J 598/44

„Die Angeklagte M. Sch. hat sich im Jahre 1943 Wehrmachtsangehörigen gegenüber wehrkraftzersetzend geäußert und ausländische Sender gehört.

die Demokratische Presse. So wurde eine politische Verbindung hervorgebracht, die von anderer Seite auch nicht korrigiert werden konnte, weil der Angeklagte sich nicht politisch schulte oder schulen ließ. Daraus erwächst ihm jedoch eine strafbare Verantwortlichkeit.

Die objektive Schwere der Verfehlungen ist rein äußerlich schon dadurch gekennzeichnet, daß solche Handlungen als Verbrechen im Sinne des § 1 des Strafgesetzbuches gelten. Die Folgen können neben anderen Ursachen Gründe sein für einen Krieg, der unzählige Menschenleben vernichtet. Mit dieser Gefahr spielt jeder, der die deutsch-sowjetische Freundschaft gefährdet.

Unter allen diesen und jenen Umständen ist das Gericht der Ansicht, daß ein Jahr Zuchthaus den objektiven und subjektiven Belangen des Strafrechts gerecht wird. Die erlittene Untersuchungshaft wurde wegen der objektiven Schwere der Verfehlungen auf die erkannte Freiheitsstrafe nicht angerechnet. Gemäß Artikel 6 der Verfassung verliert der Angeklagte das Recht, im öffentlichen Dienst oder in leitenden Stellungen im wirtschaftlichen und kulturellen Leben tätig zu sein. Ferner verliert er das aktive und passive Wahlrecht.“

#### Sitzungsbericht

Der Oberstaatsanwalt von Groß-Berlin

— (95) 30 Ms. 3.51 (92.51)

Berlin C2, den 15. Februar 1951

Strafsache gegen den Hilfslehrer M. U. wegen Verstoßes gegen die Kontrollratsdirektive 38, Abschn. II Art. III A III. Tatzeit; Bis November 1950.

„Der Angeklagte war Hilfslehrer an einer Volksschule des demokratischen Sektors. Er war Mitglied der SAL (Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Lehrer), deren Versammlungen er besuchte. Dort wurden die Theorien der rechtssozialdemokratischen Führung an die Lehrer herangebracht. Die Lehrer, die im demokratischen Sektor arbeiten, wurden aufgefordert, im Sinne der Kriegstreiber tätig zu sein.

Der Angeklagte ist dieser Aufforderung nachgekommen und hat in der Schule den Kindern die antidemokratische und antisowjetische Hetze vorgetragen. Auch außerhalb der Schultätigkeit betrieb er diese Hetze, indem er z. B. seine Cousine in Thüringen mit Ausschnitten aus westlichen Hetzzeitungen versorgte.

Antrag:<sup>4)</sup> 6 Jahre Gefängnis und Sühnemaßnahmen

Urteil: / (Kontr. Dir. 38 Abschn. II Art. III A III).

Sofortige Strafvollstreckung wurde angeordnet.

Blaurock  
Staatsanwalt“

Urteil des Stadtgerichts Berlin vom 23. März 1953 gegen den Westberliner Zimmermann St. Sc.

— (101 a) I b 24,53 (33,53) —

„Der Angeklagte wird wegen faschistischer Propaganda und Verstoßes gegen die Spekulationsverordnung zu einer Gesamtstrafe von 4 — vier — Jahren Gefängnis sowie